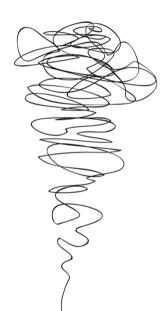


Vier Fälle zum

Europäischen Bagatellverfahren

Ursula Scheuer | 2021-01-22

Unsere Agenda heute



Streithelferin

Zuständigkeit | Anwendungsbereich | Formerfordernisse | Verbesserung | "Streithilfe"

Weinverkostung

Verfahrensschritte am Gericht | Verhandlung | Versäumungsurteil | Rechtsmittel

Online-Shopping

Zuständigkeit | Amts/Fremd/Sprachen | Annahmeverweigerung

Flugverspätung

Anwaltliche Vertretung | Kostenentscheidung | Rechtsmittel



Streithelferin (EuGH C-627/17) Internationale Zuständigkeit

Sachverhalt

ZSE Energia a.s.: Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in **Bratislava**/Slowakische Republik

Herr R., italienischer Staatsbürger, Wohnsitz in Graz

Energieliefervertrag

ZSE wirft Herrn R. vor, dass er "vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen" sei

Klage wegen € 423,74 zzgl. Verzugszinsen nach der EuBagatellVO



Welches Gericht ist international zuständig?

Österreichische Gerichte sind zuständig

Keine Sondervorschriften → EuGVVO

EuGH: Group Josi Reinsurance Company SA vs Universal General Insurance Company (UGIC) (C-412/98): EuGVVO (bzw die EuBagatellVO) anwendbar, wenn Beklagter Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat hat

Art 4 Abs 1 EuGVVO: allgemeiner Gerichtsstand des Beklagten

Streithelferin (EuGH C-627/17) Anwendungsbereich, Formerfordernis

Ist der Anwendungsbereich der EuBagatelIVO eröffnet?

Anwendungsbereich ist eröffnet

Zivil- und Handelssache iSd Art 2 Abs 1 EuBagatelIVO

sachlicher Anwendungsbereich der EuBagatellVO deckt sich mit jenem der EuGVVO

grenzüberschreitende Rechtssache nach Art 3 Abs 1 EuBagatellVO dann, wenn mindestens eine der Parteien ihren (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen MS als dem des angerufenen Gerichts hat

Hier: Klägerin in Slowakischer Republik, Gericht in Österreich

Streitwert von € 423,74 übersteigt Grenze von € 5.000 nicht (Art 2 Abs 1 EuBagatelIVO).

Welche Formerfordernisse hat die Klägerin bei Einbringung ihrer Klage zu berücksichtigen?

Klageformblatt (Formblatt A, Anhang I)

Art 4 Abs 1 EuBagatelIVO

Direkt beim zuständigen Gericht einreichen

per Post senden

auf jedem anderen Weg, der im Verfahrensstaat zulässig ist

Auch **elektronische Übermittlung**, dann Voraussetzungen des Art 2 Z 2 Signatur-RL

Art 4 Abs 5 EuBagatellVO: MS haben dafür zu sorgen, dass **Klageformblatt bei allen Gerichten**, bei denen das Verfahren eingeleitet werden kann, erhältlich und über einschlägige nationale **Internetseiten** zugänglich ist

Streithelferin (EuGH C-627/17) Klägerin 1, 2, Streithelferin

Szenario 1

ZSE Energia a.s.: Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in **Bratislava/Slowakische Republik**

Herr R., italienischer Staatsbürger, Wohnsitz in Slowakischer Republik

Energieliefervertrag; ZSE wirft Herrn R. vor, dass er "vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen" sei; Klage wegen € 423,74 zzgl. Verzugszinsen

In Formblatt A neben **ZSE Energia a.s. als "Klägerin 1"** auch **ZSE Energia CZ, s.r.o.** (mit Sitz in **Tschechischer** Republik) als "**Klägerin 2"** angeführt

ZSE CZ teilt Gericht mit gesondertem Schriftsatz mit, als "Streithelferin" beizutreten, weil sie ein rechtliches Interesse am Verfahrensausgang habe



Wie hat das Gericht vorzugehen, wenn nach den Angaben im Formblatt A die Forderung nur gegenüber der ZSE Energia a.s. als "Klägerin 1" zu begleichen ist, die gegenständliche Klage jedoch Angaben zu zwei Klägerinnen enthält?

Verbesserungsversuch mittels Formblatt B (Anhang II)

Angaben der Klägerin unklar aber

Klage nicht offensichtlich unbegründet

oder unzulässig

Gericht hat der Klägerin unter Verwendung des **Formblatts B** (Anhang II) unter Setzung einer Frist aufzutragen, das Klageformblatt A zu berichtigen oder ergänzende Angaben zu machen (Art 4 Abs 4 EuBagatellVO).

Klägerin müsste

- entweder nur die ZSE Energia a.s. als "Klägerin 1" anführen oder
- ergänzen, welche Forderung der Beklagte gegenüber der ZSE Energia CZ,
 s.r.o. als "Klägerin 2" zu begleichen hat.

Streithelferin (EuGH C-627/17) Anwendungsbereich Streithelferin

Szenario 2

Auf Ersuchen des Gerichts übermittelt die ZSE Energia a.s. ein berichtigtes Formblatt A,

auf dem allein die ZSE Energia a.s. als "Klägerin" genannt ist,

die ZSE Energia CZ, s.r.o. wird nun lediglich als "Streithelferin" angeführt



Fällt ein mit dem Formblatt A in Gang gesetztes Verfahren zwischen dem Kläger und dem Beklagten, wenn diese ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben, in dem auch das angerufene Gericht seinen Sitz hat, und nur der "Streithelfer" seinen Wohnsitz in einem anderen MS hat, nach Art 2 Abs 1 iVm Art 3 Abs 1 EuBagatellVO in den Anwendungsbereich dieser Verordnung?

Anwendungsbereich der EuBagatellVO nicht eröffnet

Begriffe (zB "Parteien" in Art 3 Abs 1 EuBagatellVO) müssen in der gesamten EU autonom und einheitlich ausgelegt werden.

EuGH: ZSE Energia a.s. vs RG (C-627/17): Begriff "Parteien" umfasst nur die klagende und die beklagte Partei des Ausgangsverfahrens → ZSE Energia a.s. = Klägerin; Herr R. = Beklagter

nicht jedoch die ZSE Energia CZ, s.r.o. als "Streithelferin".

Art 2 Abs 1 EuBagatellVO beschränkt Anwendungsbereich auf **grenzüberschreitende**Rechtssachen

"Streithelferin" ist keine Partei iSd Art 3 Abs 1 EuBagatellVO

Da klagende und beklagte Partei ihren (Wohn-)Sitz im MS, in dem auch das angerufene Gericht seinen Sitz hat, haben → Anwendungsbereich der EuBagatelIVO nicht eröffnet

"Streithelferin" mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts reicht nicht für grenzüberschreitendes Element

Beteiligung von "Streithelfern" an unter die EuBagatellVO fallende Rechtssachen **nicht** vorgesehen

EG 7 und 8: Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert sollen einfacher, schneller und mit geringeren Kosten beigelegt werden. Ziel mit Dritten (zB Streithelfer) nicht zu verwirklichen (EuGH zu ZSE Energia a.s. vs. RG)

Streithelferin (EuGH C-627/17) Außerhalb der EuBagatelIVO

Wie hat das Gericht vorzugehen, wenn die Klage nicht in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO fällt?

Gericht unterrichtet Klägerin, weiter nach nationalem Verfahrensrecht

Art 4 Abs 3 EuBagatelIVO

Gericht unterrichtet Klägerin, dass die erhobene Klage nicht in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO fällt

Falls sie Klage nicht zurücknimmt → nationales Verfahrensrecht

In Österreich

- Belehrung der Klägerin
- Umdeutung der Klage in eine Klage nach nationalem Recht
- · ggf Verbesserungsauftrag

Falls Verbesserungsauftrag erfolglos → Zurückweisung der Klage



Weinverkostung Vorgehen des Gerichts

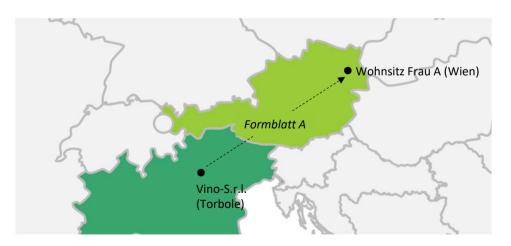
Sachverhalt

Frau A (Wohnsitz in Wien) verbringt ihren Sommerurlaub in Torbole (Italien) A bucht bei **Vino-S.r.I.** (Sitz in Torbole) eine exquisite Weinverkostung.

Frau A: "Wein war nicht genießbar!" → verlässt Weinkeller ohne zu bezahlen

Vino-S.r.l.

- begehrt € 330,00 zzgl Verzugszinsen
- klagt am 14.10.2020 mittels Klageformblatt A der EuBagatellVO ordnungsgemäß beim zuständigen Gericht in Wien



Wie hat das Gericht nach Eingang und Prüfung der Klage weiter vorzugehen?

Antwortformblatt

nach Eingang und Prüfung des Klageformblatts **Antwortformblatt** (Formblatt C, Anhang III) ausfüllen

dem Beklagten

innerhalb von 14 Tagen

gemeinsam mit einer Kopie des Klageformblatts

samt allfälligen Beweisunterlagen zustellen

Art 5 Abs 2 EuBagatelIVO

Weinverkostung Mündliche Verhandlung

Szenario 1

Frau A beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Ist das Gericht dazu verpflichtet, eine mündliche Verhandlung durchzuführen?

Das Unterbleiben beantragter mündlicher Verhandlungen hat absoluten Ausnahmecharakter

Art 5 Abs 1 EuBagatellVO: grundsätzlich schriftlich

Ist Gericht der Ansicht, dass es aufgrund der schriftlichen Beweismittel kein Urteil fällen kann → mündliche Verhandlung möglich

Parteien können **Antrag** auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellen.

Gericht kann Antrag (mit abgesondert nicht anfechtbarem) **Beschluss abweisen,** wenn faires Verfahren in Anbetracht der Umstände des Falls auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann.

Beurteilung anhand Art 6 EMRK und Art 47 Grundrechte-Charta

EGMR: Absehen nur in gewissen Konstellationen, zB bei Verzicht der Parteien auf mündliche Verhandlung (*EGMR Zumtobel v. Austria, No. 12235/86*) oder wenn lediglich solche Tat- und Rechtsfragen aufgeworfen werden, die auch in einem bloßen Aktenverfahren adäquat beantwortet werden können (*EGMR Döry v. Sweden, No. 28394/95*)

Szenario 2

Zustellung des Standardformblatts C des Gerichts am **27.10.2020** an Frau A, Retournierung des **Antwortformblatts** C erst am **7.12.2020**

Wie wird das Gericht nach Ablauf der 30-tägigen Frist vorgehen?

Versäumungsurteil von Amts wegen nach § 396 ZPO

Art 7 Abs 3 EuBagatelIVO: **Gericht hat Urteil zu erlassen**, wenn innerhalb der für die Beantwortung der Klage offenstehenden Frist (30 Tage ab Zustellung) **keine Antwort** der beklagten Partei eingegangen ist (Postaufgabe reicht)

Nähere Ausgestaltung nach nationalem Recht (Art 19 EuBagatellVO)

Österreich:

§ 548 Abs 4 ZPO: bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art 7 Abs 3 EuBagatellVO von Amts wegen Versäumungsurteil nach § 396 ZPO

Weinverkostung Rechtsmittel

Hat die Beklagte eine Möglichkeit, gegen das Versäumungsurteil vorzugehen?

Widerspruch binnen 14 Tagen

Art 19 EuBagatellVO: Frage, inwieweit gegen Rechtsakte, die aufgrund versäumter Verfahrenshandlungen gesetzt wurden, vorzugehen ist, richtet sich nach nationalem Recht

Österreich: § 548 Abs 4 iVm § 397a ZPO

Widerspruch

14 Tage ab Zustellung des Versäumungsurteils

Überprüfung des Urteils in Ausnahmefällen gem Art 18 EuBagatellVO aufgrund des fahrlässigen Verhaltens von Frau A nicht erfolgversprechend

Szenario 3

Frau A wird **Standardformblatt** C des Gerichts am **27.10.2020** zugestellt

A liegt wegen eines Unfalls zwei Monate im Krankenhaus und erfährt erst am Tag ihrer Entlassung, dem **3.1.2021**, vom am **24.11.2021** ergangenen Versäumungsurteil

Hat die Beklagte eine Möglichkeit, gegen das Versäumungsurteil vorzugehen?

Überprüfung des Urteils in Ausnahmefällen

Art 18 EuBagatelIVO

Beklagte war aufgrund **außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden** daran gehindert, Bestehen der Forderung zu bestreiten



Online-Shopping (EuGH C-14/07) **Zuständigkeit**

Sachverhalt

Mateja, Wohnsitz Bleiburg (Ö), bestellt im März 2020 online bei Dravabike d.o.o. in Slowenien: Mountainbike um € 1.400 Splitdive d.d. in Kroatien: Tauchausrüstung um € 800

Unternehmen liefern pünktlich **Mateja** moniert minderwertige Produkte und **zahlt nicht**

Dravabike leitet in slowenischer; **Splitdive** in kroatischer Sprache per **Klageformblatt A** ein Bagatellverfahren ein

Mateja ist **Kärntner Slowenin**, sie spricht neben **Deutsch Slowenisch** auf B2-Niveau und versteht **Kroatisch** auf A2-Niveau.

BG Bleiburg verhandelt sowohl auf Deutsch als auch auf Slowenisch.



Welches Gericht ist für diese beiden Bagatellverfahren zuständig?

BG Bleiburg

Keine eigenen Zuständigkeitsbestimmungen in der EuBagatellVO

→ EuGVVO

sachliche Zuständigkeit nach nationalem Recht

Anspruch aus einem Vertrag: Art 7 Abs 1 lit a EuGVVO → Gericht des Erfüllungsorts

Verkauf beweglicher Sachen: Lieferort

Online-Shopping (EuGH C-14/07) Vorgehen des Gerichts

Wie hat das BG Bleiburg mit den Klagen umzugehen?

Dravabike (slowenisch): Zustellung der Klage Splitdive (kroatisch): Verbesserungsverfahren

Slowenisch ist Amtssprache am BG Bleiburg

Klageformblatt kann in slowenischer Sprache eingereicht werden (Art 6 Abs 1 EuBagatellVO)

Gericht füllt Teil I des in Anhang III vorgegebenen **Standardformblatts C** aus (Art 5 Abs 2 EuBagatellVO) und

stellt dieses der Beklagten gemeinsam mit einer Kopie des Klageformblatts A und gegebenenfalls den Beweisunterlagen gem Art 13 EuBagatellVO zu

Kroatisch ist keine Amtssprache am BG Bleiburg

Gericht hat daher gem Art 4 Abs 4 EuBagatellVO unter Verwendung des **Formblatts B** ein **Verbesserungsverfahren** einzuleiten

Online-Shopping (EuGH C-14/07)) Fremd-/Amtssprache

Szenario 1

Vertrag zwischen Mateja und Splitdive wurde in kroatischer Sprache abgeschlossen, **AGBs** von Splitdive sind nur auf **Kroatisch** im Internet zugänglich

Splitdive hat der Klage **Kaufvertrag und AGBs nur in kroatischer Sprache beigelegt**

Der zuständige Richter am BG Bleiburg spricht fließend Kroatisch

Splitdive hat das **Klageformblatt** entsprechend den Vorgaben des Gerichts (Einbringung auf Deutsch) **verbessert**

Wie hat das Gericht mit der Vorlage der Beweismittel in kroatischer Sprache umzugehen?

Richter darf keine Übersetzung der Urkunden verlangen

Gericht darf Übersetzung anderer als der in Abs 1 genannten Unterlagen nur dann anfordern, wenn die Übersetzung für den Erlass des Urteils erforderlich scheint (Art 6 Abs 2 EuBagatellVO)

Richter spricht fließend Kroatisch – Übersetzung nicht notwendig

Kann Mateja die Annahme der ihr gemeinsam zugestellten Schriftstücke (Klageformblatt A auf Deutsch sowie Vertrag und AGBs auf Kroatisch) im Verfahren gegen Splitdive verweigern?

Mateja kann Annahme nicht verweigern, Klageformblatt wurde in Amtssprache (Deutsch) zugestellt

Partei kann Annahme eines Schriftstücks ablehnen, wenn es nicht in einer Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats (bzw des Zustellorts) oder einer Sprache, die der Empfänger versteht, abgefasst ist (Art 6 Abs 3 EuBagatellVO)

Auslegung nach Art 8 EuZustellVO

Terminus "Schriftstück" in Abs 3 bezieht sich nur auf Schriftstücke iSd Art 6 Abs 1 (also etwa das Klageformblatt),

nicht hingegen auf sonstige Unterlagen iSd Abs 2 (Beweismittel).

Online-Shopping (EuGH C-14/07) Annahmeverweigerung

Szenario 2

Mateja selbst wohnt in Wien, hat Mountainbike und Tauchausrüstung für ihre Schwester Ana (wohnt in Bleiburg) gekauft und auch dorthin liefern lassen

Wien: weder Slowenisch noch Kroatisch Amtssprache

Vertrag zwischen Mateja und Dravabike in slowenischer Sprache abgeschlossen, **AGB** sind **slowenisch** im Internet zugänglich

Kann Mateja die Annahme des ihr in Wien zugestellten Klageformblatts verweigern?

Ja, über die abstrakte Annahmeverweigerungsmöglichkeit ist Mateja zu belehren (Art 8 Abs 1 EuZustellVO analog)

Slowenisch keine Amtssprache des Zustellorts (Wien): Klärung, wie gut Slowenischkenntnisse von Mateja sein müssen, damit eine Annahmeverweigerung ausgeschlossen ist (Art 6 Abs 3 EuBagatellVO)

Mateja hat Vertrag in slowenischer Sprache abgeschlossen, die sie auf B2-Niveau beherrscht

EuGH: Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin (C-14/07): Niveau der Sprachkenntnisse, das für einen privaten Schriftverkehr (= Vertragsabschluss) erforderlich ist, muss nicht notwendigerweise dem Niveau entsprechen, das für eine Verteidigung vor Gericht unerlässlich ist

Relevant ist, ob **Empfänger** in der Lage ist, das Schriftstück so zu **verstehen**, dass er seine **Rechte geltend machen** kann.

Wie hat das Gericht in Bleiburg weiter vorzugehen, wenn Mateja die Annahme der Schriftstücke verweigert?

Mateja hat das Recht, die Annahme zu verweigern

Gericht muss tatsächliches Vorliegen der Voraussetzungen für Annahmeverweigerung durch Empfänger beurteilen (EuGH C-14/07)

Allenfalls gilt Zustellung als nicht bewirkt → Gericht muss andere Partei davon in Kenntnis setzen, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks vorlegt (Art 6 Abs 3 EuBagatellVO)

EuGH Götz Leffler/Berlin Chemie AG (C-443/03): Übersetzung ist so schnell wie möglich zu übermitteln

Frist im Ermessen des Prozessgerichts

in der Regel 1 Monat angemessen

in **Einzelfällen** (etwa ungewöhnlich lange Texte, ungewöhnliche Sprachkombination für die Übersetzung, etc) auch länger möglich

Flugverspätung





Flugverspätung Anwaltliche Vertretung

Sachverhalt

Beate, Wohnsitz **Deutschland**, bucht für sich und ihre 6 Familienmitglieder einen **Flug mit Alitalia (Sitz in Rom)** nach Rom

Flug landet 3 Stunden und 11 Minuten später als planmäßig

Beate bringt für sich und ihre Familie per Formblatt A eine Klage nach der EuBagatellVO auf **Schadenersatz** in Höhe von € **1750** (€ 250 pro Person) samt Zinsen, Kosten und Nebengebühren gemäß der **Fluggastrechte-Verordnung** (VO 261/2004) beim **Friedensgericht in Rom** ein

Beate ist unvertreten



Hat der Friedensrichter von Rom den Antrag abzulehnen, weil Beate nach italienischem Recht von einem Anwalt vertreten werden muss?

Hinweis

Art 82 italienische Zivilprozessordnung sieht **anwaltliche Vertretung** vor italienischen Gerichten als **obligatorisch** vor

Außer:

Persönlicher Auftritt vor Gericht bei Fällen vor **Friedensrichter** = Streitigkeiten mit wirtschaftlichem Wert von **bis zu € 1.100**

Bei höherem wirtschaftlichen Wert dann, wenn dies vom Friedensrichter genehmigt wird

Nein, Vertretung nicht verpflichtend

Art 10 EuBagatellVO: **Vertretung** durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand **nicht verpflichtend**

Art 19 e contrario: EuBagatellVO verdrängt nationales Recht

Flugverspätung Rechtsmittel

Szenario 1

Beate beantragt keine mündliche Verhandlung

Alitalia hat keine Antwort an das Gericht übermittelt

Friedensrichter erlässt ein Urteil auf der Grundlage der Klage und der dieser beigefügten Unterlagen

Alitalia legt Berufung ein: "Der Friedensrichter hat es verabsäumt, die für die Klage relevanten Umstände zu ermitteln und die Beweise richtig zu bewerten."

Ist die Berufung zulässig und begründet?

Wurde die Berufung von Alitalia rechtzeitig eingelegt, ist sie zulässig. Sie wird allerdings unbegründet sein.

EuBagatelIVO regelt nicht, ob gegen eine Entscheidung ein **Rechtsmittel** eingelegt werden kann → **nationales Recht**

Mitgliedstaaten haben Europäische **Kommission** über ihre jeweilige nationale Lösung zu **informieren** (Art 17 und 25 EuBagatellVO).

Italien: "Entscheidungen der Friedensrichter können vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden"

Frist: 30 Tage ab der Zustellung des Urteils (Art 325 der italienischen ZPO).

Außerdem: "Parteien können gegen eine nach der **EuBagatellVO** ergangene Entscheidung **Rechtsmittel** einlegen"

Artikel 5 und 9 EuBagatellVO: die Entscheidung, ob eine mündliche Anhörung durchgeführt wird (wenn keine Anträge der Parteien vorliegen) und wie die Beweise zu würdigen sind dem Richter überlassen

Tatsache, dass Richter das Urteil nur aufgrund der Unterlagen der Klägerin und ohne mündliche Verhandlung erlassen hat, ist kein Grund für eine Anfechtung → Berufung von Alitalia daher in der Sache unbegründet

Art 18 EuBagatellVO: Beklagter, der keine Antwort eingereicht hat, kann nur dann eine Überprüfung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass ihm die Klage nicht zugestellt wurde oder er aus Gründen höherer Gewalt, die er nicht zu vertreten hat, daran gehindert war, die Klage zu bestreiten → auch die Überprüfung der Entscheidung durch den Friedensrichter wird scheitern

Flugverspätung Rechtsmittel Kostenentscheidung

Szenario 2

Beate wird von Rechtsanwalt vertreten

Friedensrichter gibt ihrer Klage statt

Kostenentscheidung: € 75 als Anwaltskosten (beantragt € 500)

Beate beruft beim Tribunal von Rom

Ist die Berufung begründet?

Ja, die Berufung ist möglich und auch begründet.

Verfahrensrechtliche Sicht: Berufung ist nach italienischem Recht möglich

Begründetheit: Art 16 EuBagatellVO: **unnötige** und **unverhältnismäßige Kosten** dürfen **nicht** zugesprochen werden.

Weitere Fragen des Kostenrechts: EuBagatellVO → nationales Recht

Italien: Regelung der Anwaltshonorare durch Dekret des Justizministeriums vom 10. März 2014, Nr. 55

Vergütung für anwaltliche Leistungen soll im Verhältnis zum Streitwert und zum Umfang der geleisteten Arbeit stehen

Erlass Nr. 55/2014: durchschnittliche Vergütung für die Vertretung in einem Verfahren vor dem Friedensrichter, dessen wirtschaftlicher Wert 1.750 € beträgt, darf zwischen 600 € und 2.200 € liegen

Ähnlicher Fall vor Gericht in Rom: Berufung gegen eine Entscheidung eines Friedensrichters - Vergütung für Anwalt € 75:

Summe geringfügig und gegen die Berufswürde des Anwalts verstoßend

Entscheidung aufgehoben

Flugverspätung Kostenteilung

Szenario 3

Beate wird von Anwalt vertreten

Friedensrichter gibt ihrer Klage statt

Entscheidung: jede Partei trägt ihre eigenen Verfahrenskosten

Beate beruft beim Tribunal von Rom

Ist die Berufung begründet?

Ja, die Berufung ist möglich und auch begründet. Der Friedensrichter hat Beates Klage in vollem Umfang stattgegeben und dennoch die Aufrechnung der Prozesskosten der Parteien angeordnet.

Verfahrensrechtliche Sicht: Berufung ist nach italienischem Recht möglich

Begründetheit: EuGH Jonsson (C-554/17) zu Art 16 EuBagatellVO

Gerichte dürfen Kosten zwischen den Parteien im Falle eines teilweisen Erfolgs der Klage aufteilen, wenn nationale Vorschriften dies vorsehen Keine Aufteilung der Prozesskosten, wenn der Klage vollständig stattgegeben wird



Das europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ("europäisches Bagatellverfahren") vereinfacht die Geltendmachung grenzüberschreitender Forderungen von unter € 5.000.



Anwendungsbereich



Form



Verfahren



Kosten



Rechtsmittel

grenzüberschreitende Verfahren über Forderungen bis zu einem Streitwert von € 5.000

Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt (Ausnahmen!)
seit 1. Jänner 2009 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks anwendbar
fakultativ zu innerstaatlichen Verfahren

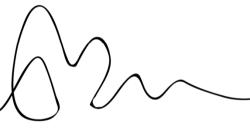
vier Formblätter (im Anhang zur VO): • "Klageformblatt" (A)
 • "Antwortformblatt" (C)
 • "Formblatt zur Erteilung eines Verbesserungsauftrages an den Kläger betreffend die Klage" (B)
 • "Formblatt zur Bestätigung des Urteiles" (D)

Formblätter für Parteien samt Anleitungen bzw. Ausfüllhilfen

Grundsätzlich schriftliche Verfahrensdurchführung mündliche Verhandlung, wenn erforderlich oder auf Parteienantrag (auch Videokonferenz möglich) keine Anwaltspflicht in 1. Instanz

Verfahrenskosten trägt grundsätzlich die unterlegene Partei nur soweit notwendig und zum Streitwert verhältnismäßig

Zulässigkeit von Rechtsmitteln richtet sich nach nationalem Recht



Mag. Ursula Scheuer

Staatsanwältin im Bundesministerium für Justiz Abteilung I 8 – Zivilverfahrensrecht

ursula.scheuer@bmj.gv.at